

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00713 vom 30. September 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00713](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00713)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00713 du 30 septembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00713 del 30 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1966, meldete sich am 4. Februar 2002 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wegen Schulter schmerzen und Schmerzen im Nacken- und Kopfbereich zum Leistungsbezug an ( Urk. 8/2). Dies e sprach ihm nach Abklärung der erwerblichen und medizinischen Verhältnisse mit Verfügung vom 15. November 2002 ( Urk. 8/25), ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % ( Urk. 8/17), ab dem 1. Februar 20

#### **E. 1.1**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in seinem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) festgehalten, wie bei der Auftragsvergabe für eine Begutachtung vorzugehen ist. Da neue Verfahrensvorschriften – vorbehaltlich anders lautender Übergangsbestimmungen – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit dem Tag des Inkrafttretens so fort und in vollem Umfang anwendbar sind (vgl. BGE 132 V 368 E. 2.1) und die einzelnen Verfahrensschritte im Hinblick auf die hier in Frage stehende (Verlaufs-)Begutachtung zwischen dem 23. März

2016 (vgl. Urk. 8/133) und dem 24. Mai 2016 (vgl. Urk. 2) erfolgten, ist das KSVI in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung massgebend.

#### **E. 1.2**

Bei einer Zwischenverfügung betreffend die Anordnung einer monodisziplinären (Verlaufs-)Begutachtung hat das Gericht vorab zu prüfen, ob das im KSVI beschriebene Verfahren für die Auftragsvergabe von mono- oder bidisziplinären Gutachten korrekt durchgeführt worden ist, was sich ohne Weiteres aus den Akten ergeben muss. Stellt das Gericht fest, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, weil noch nicht alle vorgesehenen Verfahrensschritte vollzogen sind, so liegt keine anfechtbare Verfügung vor mit der Folge, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Wurde das Verfahren vollständig durchgeführt, prüft das Gericht, ob mit der angefochtenen Verfügung sämtliche noch offenen Punkte geregelt beziehungsweise sämtliche Einwendungen, denen nicht vollumfänglich stattgegeben wurde, behandelt werden, was sich aus der Verfügung selbst ergeben muss. Trifft dies zu, prüft das Gericht die Verfügung materiell auf Vollständigkeit und Korrektheit und bestätigt sie oder hebt sie auf, was zur Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde führt.

#### **E. 1.3**

Dem Beschwerdeführer wurde durch die IV-Stelle mit Schreiben vom 23. März 2016 mitgeteilt, dass eine psychiatrische Verlaufsbeurteilung durch Dr. A.\_\_\_\_\_

angeordnet werde, gleichzeitig wurde ihm der Fragenkatalog zuge stellt und die Möglichkeit eingeräumt, Zusatzfragen zu stellen (Urk. 7/133 und 7/131-132 ; KS VI, Stand 1. Januar 2016, Rz 2083 ff. ). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist konsensorientiert vorzugehen, wenn ein zulässiger Einwand erhoben wurde. Ein solcher kann formeller (fallbezogenes formelles Ablehnungsbegehren) oder materieller (fachbezogener) Natur sein (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C\_560/2013 vom 6. September 2013 E. 2.3 mit Hinweis auf das Urteil 9C\_207/2012 E. 1.2.3 in Verbindung mit E. 5.2.2.3 [teilweise publiziert als BGE 139 V 349]; vgl. auch KS VI, Stand 1. Januar 2016 , Rz 2084). Gegen die Beurteilung durch Dr. A.\_\_\_\_\_ wurde einzig vorgebracht, der Versicherte habe sich nach dessen erster psychiatrischen Untersuchung, welche am 20. November 2013 durchgeführt worden war ( Urk. 8/88/1), aufgrund akuter Suizidalität für fünf Tage in stationäre psychiatrische Behandlung des G.\_\_\_\_\_ begeben müssen. Während des serbisch-kroatischen Krieges sei der Versicherte drei Mal im Kriegsgebiet unterwegs gewesen. Die damals erlebten traumatischen Bilder tauchten heute noch regelmässig in flashbacks

wieder auf. Der Versicherte bringe Dr. A.\_\_\_\_\_ mit den serbischen Kriegsverbrechen in Verbindung , weshalb die Untersuchung durch denselben für ihn stark retraumatisierend gewesen sei . Eine erneute Begegnung mit Dr. A.\_\_\_\_\_ und eine erneute psychiatrische Untersuchung und Beurteilung durch ihn würden den Versicherten erneut stark retraumatisieren

und erneut eine suizidale Krise auslösen . Überdies seien die Ängste, die Dr. A.\_\_\_\_\_ beim Versicherten auslöse, so stark, dass eine fachlich korrekte Beurteilung unmöglich sein dürfte ( Urk. 8/137/2; vgl. auch Urk. 8/136). Mit diesen Ausführungen wurde kein

zulässiger Einwand im Sinne der Rechtsprechung erhoben , weshalb die IV-Stelle auf einen Einigungsversuch verzichten durfte . Sie führte das Verfahren somit vollständig und korrekt durch. In der Zwischenverfügung vom 23. März 2016 wurde der noch strittige Punkt bezüglich der Person des Gutachters geregelt (vgl. Urk. 2). Damit ist die angefochtene Verfügung materiell zu prüfen. 2.

## 2.1

Zu Recht wurde die Anordnung einer psychiatrischen Verlaufsbeurteilung nicht in Frage gestellt , lag dieselbe doch im Ermessen der Beschwerdegegnerin (vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.1.1 und das Urteil des Bundesgerichts 8C\_615/2008 vom 15. September 2008 E. 4.2 mit Hinweisen) . Strittig und zu prüfen ist einzig, ob es korrekt war, Dr. A.\_\_\_\_\_ mit dieser Aufgabe zu betrauen.

## 2.2

Formelle Ablehnungsgründe, das heisst solche, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken (vgl. BGE 132 V 93 E. 7.1 und das Urteil des Bundesgerichts 9C\_560/2013 vom 6. September 2013 E. 2.1 mit Hinweis) , wurden weder von Seiten des Beschwerdeführers geltend gemacht ( Urk. 1 und 8/137) noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Ebenso wenig bestehen

Y.\_\_\_\_\_ an der Fachkompetenz von Dr. A.\_\_\_\_\_ . Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihn erneut mit der Beurteilung des

Beschwerdeführers betraut hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 2.3

Zu den von Seiten des Beschwerdeführers geäusserten Bedenken bezüglich der anstehenden Begutachtung durch Dr. A.\_\_\_\_ ist dennoch festzuhalten, dass die ser als ärztlicher Sachverständiger zu prüfen haben wird, ob die gutachterliche Abklärung medizinisch verantwortbar ist. Ebenso ist von Dr. A.\_\_\_\_ zu erwarten, dass er bei der Abklärung eine allfällige Verschlechterung des Gesundheits zu stands – in Form einer Retraumatisierung – erkennt und entsprechend reagiert (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C\_922/2015 vom 24. Dezember 2015 E. 2 mit Hinweisen). Aufgrund der von der Beschwerdegegnerin getätigten Abklärungen steht zudem fest, dass der Beschwerdeführer nicht – wie anfänglich behauptet (vgl. Urk. 8/134/1, 8/136 und 8/137/2) –

nach der Untersuchung durch Dr. A.\_\_\_\_ am 20. November 2013 (Urk. 7/88/1), sondern erst vom 10. April bis zum 14. April 2014 im G.\_\_\_\_ hospitalisiert war. Der Grund dafür war das Auftreten von Suizidgedanken infolge der Ankündigung der Revision seiner Invalidenrente (Urk. 8/140; vgl. auch Urk. 8/139 und 8/141). 3.

Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, weshalb das Verfahren kostenlos ist (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Inclusion Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

## **E. 02**

eine ganze Invalidenrente zu. In der Folge wurde der Rentenanspruch wiederholt von Amtes wegen überprüft und anschliessend bestätigt, da sich keine rentenrelevanten Änderungen ergeben hätten, letztmals am 22. Februar 2008 (vgl. Urk. 8/26-30 und 8/3

## **E. 4**

-40).

Im März 2013 leitete die IV-Stelle erneut von Amtes wegen ein Revisions - verfahren ein und sandte dem Versicherten den Fragebogen zur Revision der Invalidenrente zu , den er am 26. März 2013 zusammen mit einem Bericht von Dr. med. Y.\_\_\_\_ , Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin, vom selben Tag retournierte (vgl. Urk.

**E. 8**

/

**E. 13**

und 14). Vom Verzicht auf Replik wurde der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 29. August 2016 Kenntnis gegeben ( Urk.

**E. 15**

).

Auf die Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.